



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 987 Datum: 22.07.2014

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudien-
gänge der Universität Hohenheim**

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 21. Mai 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 900 vom 21. Mai 2013), zuletzt geändert am 17. Februar 2014 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 940 vom 17. Februar 2014), wird wie folgt geändert:

1. § 101 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dazu gehören

- der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften
- der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik.“

2. § 104 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 104 Prüfungsleistungen im Grundstudium“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Modulleistungen“ jeweils durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Modulleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum ECTS-Punkte-Erwerb erforderlich sind.“

3. § 105 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die weiteren ECTS-Punkte bis zur Mindestsumme von 42 können sich beliebig aus Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammensetzen.“

4. § 106 wird aufgehoben.

5. § 107 wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 108 wird § 106 und wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In jedem der zwei studiengangsspezifischen Profildächer kann dieses Seminarmodul durch das Portfoliomodul „Humboldt Reloaded“ mit 6 ECTS-Punkten ersetzt werden, soweit der Studienplan nicht etwas anderes regelt.“

7. Der bisherige § 109 wird § 107.

8. Der bisherige § 110 wird § 108.

9. Der bisherige § 111 wird § 109 und wie folgt geändert:

a) Im Satz 2 werden die Wörter „mit ökonomischem Wahlprofil“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Falls drei gewählte Wahlmodule gemäß § 111 in ihrer Zusammensetzung einem Profilmfach entsprechen, wird dies im Zeugnis gekennzeichnet.“

10. In der Überschrift des Abschnitts 2.1 werden die Wörter „mit ökonomischem Wahlprofil“ gestrichen.

11. In Abschnitt 2.1 wird folgender § 110 eingefügt:

„§ 110 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

(1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben, davon in vier Fächern 60 ECTS-Punkte, in einem freien Wahlbereich 18 ECTS-Punkten (drei Wahlmodule zu jeweils 6 ECTS-Punkte) sowie 12 ECTS-Punkte in der Bachelor-Arbeit. Eine Doppelverwendung von Modulen wird ausgeschlossen.

(2) Zu den vier Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Punkte) sowie zwei studiengangspezifische Profilmfächer (jeweils 18 ECTS-Punkte).

(3) In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 12 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen.

(4) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulleistung im Profilstudium sind die gewählten Profilmfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.“

12. Nach § 110 wird folgender § 111 eingefügt:

„§ 111 Freier Wahlbereich

Die Wahlmodule können aus allen Modulen, welche in Bachelorstudiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gewählt werden.“

13. § 112 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 112 Profilmfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

(1) Als Profilmfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften sind insgesamt zwei Fächer aus den Listen in § 113 bis § 116 zu wählen. Es können nicht beide Profilmfächer aus den weiteren Profilmfächern nach § 116 gewählt werden.

(2) Im Fall des Profils Gesundheitsmanagement gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 117 Absatz 5.

(3) Im Fall des Profils Sozialökonomik gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 117 Absatz 6.

(4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch abweichende Fachkombinationen zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation führt.“

14. In § 115 Satz 1 und in der Überschrift des § 115 werden die Wörter „Ökonomisch integrative“ jeweils durch das Wort „Integrative“ ersetzt.

15. In § 116 wird das Wort „Ethikmanagement“ durch die Wörter „Soziologie & Ethik“ ersetzt.

16. § 117 wird wie folgt neu gefasst:

„§117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang Wirtschaftswissenschaften

(1) Das in Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis gemäß § 109 auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmfächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:

- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Betriebswirtschaftslehre
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Volkswirtschaftslehre
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Gesundheitsmanagement
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit Profil Sozialökonomik
- Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit integrativem Profil.

(2) Wurden beide Profilmächer aus den betriebswirtschaftlichen Profilmächern nach § 113 gewählt, liegt ein Profil Betriebswirtschaftslehre vor. Wurden beide Profilmächer aus den volkswirtschaftlichen Profilmächern nach § 114 gewählt, liegt ein Profil Volkswirtschaftslehre vor.

(3) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 114 gewählt, liegt ein

- Profil Betriebswirtschaftslehre vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 113 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde,
- Profil Volkswirtschaftslehre vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 114 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.

(4) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach

- International Business and Economics

zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wird.

Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind

- Wirtschaftsenglisch
- Wirtschaftsfranzösisch
- Wirtschaftsspanisch.

(5) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn beide Profilmächer aus den folgenden gewählt wurden:

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten & Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme.

Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmfach des Profils Gesundheitsmanagement abzulegen.

Im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die Module aus den Profilmächern:

- Konsumentenverhalten
- Versicherungsmanagement

nicht im Wahlbereich gewählt werden.

(6) Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn die beiden Profilmächer

- Konsumentenverhalten
 - Gesundheits- und Sozialmanagement
- gewählt wurden.

Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profilmfach des Profils Sozialökonomik abzulegen.

(7) Ein integratives Profil liegt vor, wenn

- beide Profilmächer aus den integrativen Profilmächern nach § 115 gewählt wurden,
- ein Profilmfach nach § 115 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem integrativen Fachgebiet geschrieben wurde,
- ein betriebswirtschaftliches, volkswirtschaftliches oder integratives Profilmfach gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem weiteren Bachelor-Arbeits-Gebiet geschrieben wurde.

(8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.“

17. Abschnitt „2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil“ und § 118 werden aufgehoben.

18. Abschnitt „2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil“ und § 119 werden aufgehoben.

**19. Der bisherige Abschnitt „2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil“ wird Abschnitt 2.2 und die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik“**

**20. Der bisherige § 120 wird § 118 und wie folgt neu gefasst:
„§ 118 Aufbau des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik, Pflichtfächer, Pflichtmodule**

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben, davon
- in fünf bzw. vier Fächern 66 ECTS-Punkte,
 - in einem Pflichtmodul „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ 8 ECTS-Punkte,

- in einem Pflichtmodul „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ 4 ECTS-Punkte,

- in der Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte.

(2) Zu den Fächern gemäß Absatz 1 gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, bestehend aus einem Modul „ABWL 2“ (6 ECTS-Punkte), und Allgemeine Volkswirtschaftslehre, bestehend aus einem Modul „AVWL 1“ (6 ECTS-Punkte), als Pflichtfächer sowie drei bzw. zwei studiengangspezifischen Profulfächer gemäß § 119 bis § 122.

(3) Das Modul „Schulpraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine vierwöchige praktische Tätigkeit mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 10 Stunden pro Woche an einer Schule, gemäß den Vorgaben des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen) Stuttgart, nachgewiesen wird.

(4) Das Modul „Betriebspraktische Studien für Wirtschaftspädagogen“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn ein mindestens zweimonatiges betriebliches Praktikum nachgewiesen wird. Hierbei kann eine betriebspraktische Tätigkeit aus der Zeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung.“

21. Der bisherige § 121 wird § 119 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 119 Studiengangspezifische Profulfächer im Bachelorstudiengang
Wirtschaftspädagogik“**

b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Obligatorisches Profulfach im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profulfächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 120 oder ein Doppelfach gemäß § 121 und § 122 zu wählen.“

22. Der bisherige § 122 wird § 120 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 120 Besondere Profulfach-Kombinationen im Bachelorstudiengang
Wirtschaftspädagogik“**

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Andere nach § 119 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation in Wirtschaftspädagogik führt.“

23. Der bisherige § 123 wird § 121.

24. Der bisherige § 124 wird § 122 und die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 122 Doppelfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik“

25. Der bisherige § 125 wird § 123 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 123 Bachelor-Arbeits-Gebiete im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik“

b) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 121 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 119 Absatz 2“, die Angabe „§ 122“ durch die Angabe „§ 120“ und die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 123“ durch die Angabe „§ 122“ und die Angabe „§ 110“ durch die Angabe „§ 108“ ersetzt.

26. Der bisherige § 126 wird § 124 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 124 Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit im Bachelorstudiengang
Wirtschaftspädagogik“**

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 120 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 118 Absatz 4“ ersetzt.

27. Der bisherige § 127 wird § 125 und in Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 128“ durch die Angabe „§ 126“ ersetzt.

28. Der bisherige § 128 wird § 126 und wie folgt neu gefasst:

„§ 126 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profilmächer

- (1) Das als Profilmächer angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften als weiteres Profilmächer gemäß § 116,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik, soweit die Profilmächer nicht nach § 120, § 121 und § 122 gewählt werden, als drittes Profilmächer gemäß § 119 Absatz 2.
- (2) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik die Profilmächer nach §§ 120, 121, 122 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profilmächers einer Nachbaruniversität nicht möglich.
- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 117 Absatz 4 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profilmächer möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.“

29. Der bisherige § 129 wird § 127.

30. Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, sowie Studierende, die sich im Sommersemester 2014 im 1. und 2. Fachsemester befanden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Bestimmungen, die die Änderung der Studiengangbezeichnungen betreffen, treten am 1. Oktober 2015 in Kraft und gelten für Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2014 aufgenommen haben, sowie Studierende, die sich im Sommersemester 2014 im 1. und 2. Fachsemester befanden.
- (3) Artikel 1 Nummer 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft und gelten für Studierende, die ihr Studium nach dem 30. September 2011 aufgenommen haben, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Studienleistungen des 1. Fachsemesters, die im Wintersemester 2011/2012 angeboten wurden, gelten für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2011 aufgenommen haben weiterhin als Studienleistungen.
- (4) Artikel 1 Nummer 15 tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2013 und später aufgenommen haben. Ausgenommen von dieser Änderung sind Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung im abgeschafften Profilmächer „Ethikmanagement“ mindestens eine Leistung abgelegt haben.
- (5) Die im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil eingeschriebenen Studierenden beenden ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-